

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1974** **Nummer 127**

Inhalt

I

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	22. 11. 1974	RdErl. d. Innenministers Nachwuchswerbung für die Polizei	1864
611161	6. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrESTStrukturG.	1864
7920	26. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rotwildbezirke	1864
7920	26. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Muster für das Zeugnis über die Jägerprüfung	1864
8301	11. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Anwendung des § 25a Abs. 5 BVG.	1866
8301	14. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Bemessung des Mehrbedarfs für Erwerbstätige nach § 23 Abs. 3 BSHG bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG und im Rahmen der Hilfe nach § 27b BVG in Verbindung mit §§ 51ff BSHG.	1867
8301	15. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Anwendung des § 25a Abs. 6 BVG.	1868
8301	18. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Feststellung der Einkommensgrenze nach §§ 22, 23 KfürsV	1868
8301	21. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Anwendung der §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Satz 3 KfürsV	1869

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	Seite
25. 11. 1974	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1869
	Innenminister	
18. 11. 1974	Bek. - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Schlachthofgemeinschaft	1869
26. 11. 1974	RdErl. - DIN 1045 - Beton- und Stahlbetonbau -, Betonprüfstellen W	1872
27. 11. 1974	Bek. - Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft; Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V..	1883
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1883
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 79 v. 9. 12. 1974	1884

203014

Nachwuchswerbung für die PolizeiRdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1974 –
IV B 1 – 4000

Mein RdErl. v. 10. 6. 1965 (SMBL. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.3 wird die Zahl „20,–“ durch die Zahl „35,–“ ersetzt.

– MBL. NW. 1974 S. 1864.

611161

**Richtlinien
für das Bescheinigungsverfahren
nach § 2 Abs. 2 GrESTStrukturG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 11. 1974 – II/A 2 – 41-04-49/74

Nummer 2.212 der Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrESTStrukturG, RdErl. v. 16. 3. 1970 (SMBL. NW. 611161), erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftskraft einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises kann als unzureichend im Sinne des Gesetzes angesehen werden, wenn das Sozialprodukt je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt liegt oder darunter abzusinken droht.

Falls Anzeichen dafür bestehen, daß die Wirtschaftskraft unter Landesdurchschnitt abzusinken droht, ist mir die Frage zur Beurteilung vorzulegen. Wird ein Gebiet von mir danach als förderungsbedürftig anerkannt, so können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Grundstücksvergabe begünstigt werden, bei denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1974 entstanden ist.

Auszugehen ist von der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik letzterveröffentlichten amtlichen Statistik.

Gebietliche Neuordnungen können so lange außer Betracht bleiben, als sie nicht in dieser Statistik ihren Niederschlag gefunden haben.

– MBL. NW. 1974 S. 1864.

2. DÜREN

im Bereich des Kreises Düren

3. SCHLEIDEN-HELLENTHAL

im Bereich des Kreises Euskirchen

4. BLANKENHEIM

im Bereich des Kreises Euskirchen

5. BAD MÜNSTEREIFEL

im Bereich des Kreises Euskirchen

6. KÖNIGSFORST

im Bereich der Stadt Köln, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises

7. OLPE-SIEGERLAND

im Bereich der Kreise Olpe und Siegen

8. WITTGENSTEIN

im Bereich des Hochsauerlandkreises und des Kreises Siegen

9. RODAHRGEBIRGE NORD

im Bereich des Hochsauerlandkreises

10. ARNSBERGER WALD

im Bereich des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest

11. BRILON-BÜREN

im Bereich des Hochsauerlandkreises und des Kreises Paderborn

12. DETMOLD

im Bereich der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn

13. DÄMMERWALD-HERRLICHKEIT LEMBECK

im Bereich der Kreise Borken, Recklinghausen und Wesel.“

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Namen und Anschriften der Rotwildsachverständigen sind vom Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen in Köln sowie von den örtlich zuständigen unteren Jagdbehörden zu erfahren.“

– MBL. NW. 1974 S. 1864.

7920

Rotwildbezirke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 11. 1974 – IV A 4 – 71-20-00.00

Mein RdErl. v. 30. 6. 1953 (SMBL. NW. 7920) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Rotwildbezirke sind:

1. AACHEN-MONSCHAU

im Bereich der Stadt Aachen und des Kreises Aachen

7920

**Muster für das Zeugnis
über die Jägerprüfung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 11. 1974 – IV A 4 70-10-00.01

Für das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung wird folgendes Muster [§ 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen – DVO-LJG-NW – vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1974 (GV. NW. S. 104) – SGV. NW. 792 –] bekanntgegeben:

Muster

PRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau/Fräulein

geb. am in Kreis

wohnhaft in Kreis

hat die Jägerprüfung (Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen – DVO-LJG-NW – vom 24. Juni 1964 – GV. NW. S. 209 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1974 – GV. NW. S. 104 – SGV. NW. 792 –) bestanden.

....., den

..... – Untere Jagdbehörde –

(Siegel)

6301

**Durchführung
der Kriegsopferfürsorge**
Richtlinien
für die Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 11. 1974 – II B 4 – 4401

Nach § 25 a Abs. 5 BVG sind die Träger der Kriegsopferfürsorge verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es auf Grund vorliegender Besonderheiten unbillig erscheint, von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen den Einsatz des nach § 25 a Abs. 6 BVG zu berücksichtigenden Einkommens zur Deckung des festgestellten Bedarfs ganz oder teilweise zu verlangen. Diese Bestimmung gilt sowohl für den Einsatz des Einkommens, das über der nach §§ 25 a Abs. 4, 27 b Abs. 2 BVG und §§ 22 Abs. 2 oder 23 Abs. 3 KfürsV maßgebenden Einkommensgrenze liegt, als auch in den Fällen, in denen Einkommen ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze einzusetzen ist (§ 3 Abs. 3 und 4 KfürsV). § 25 a Abs. 5 BVG gilt nicht, wenn es sich um den Einsatz des Einkommens anderer Personen als der Beschädigten oder Hinterbliebenen zur Deckung ihres eigenen Bedarfs handelt. Auch ist seine Anwendung nicht gerechtfertigt, wenn durch Leistungen der Kriegsopferfürsorge eine umfassende Bedarfsdeckung gewährleistet wird, wie z.B. bei der Gewährung von Hilfe in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach §§ 27 a Abs. 1, 27 b Abs. 1 BVG, es sei denn, die entsprechende Hilfe wird Beschädigten für Familienmitglieder gewährt.

1 Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG

1.1 Die Abwägung von Billigkeitsgründen nach § 25 a Abs. 5 BVG setzt die Feststellung des Bedarfs, des zu berücksichtigenden Einkommens und bei Leistungen, die unter Berücksichtigung einer Einkommensgrenze bemessen werden, die Feststellung der maßgebenden Einkommensgrenze voraus. Ob und inwieweit von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen der Einsatz seines Einkommens zur Deckung des anerkannten Bedarfs verlangt werden kann, ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden.

Hierbei sind vor allem die in den Nrn. 1.11 bis 1.17 aufgeführten Billigkeitsgründe zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

1.11 Art des Bedarfs

Ist der Bedarf ausschließlich durch die Art und Schwere der Schädigung bedingt und würde er ohne die Schädigung nicht entstehen können (z.B. Kosten für medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchungen, die wegen der Schädigungsfolgen angeordnet werden), soll bei der Prüfung, inwieweit dem Beschädigten die Aufbringung der Mittel zur Deckung des Bedarfs zuzumuten ist, besonders entgegenkommend verfahren werden.

1.12 Art des Einkommens

1.121 Werden beim Tode eines Beschädigten Sterbegeld nach § 37 BVG oder entsprechende Leistungen gewährt, ist es unbillig, dieses Einkommen zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

1.122 Erhält der Beschädigte oder Hinterbliebene an Stelle von Rente einen Ausgleich nach § 89 BVG, ist es unbillig, den Einsatz des Einkommens insoweit zu verlangen, als in dem Härteausgleich Beträge enthalten sind, die den in § 25 a Abs. 6 Satz 2 BVG genannten Leistungen entsprechen.

1.13 Besondere finanzielle Belastungen des Beschädigten oder Hinterbliebenen.

Besondere finanzielle Belastungen sind im allgemeinen in Höhe der monatlichen Aufwendungen des Beschädigten oder Hinterbliebenen von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzusetzen. Aufwendungen, die durch eine anderweitige Hilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder nach anderen Rechtsvorschriften gedeckt werden können, dürfen von der Ge-

währung einer entsprechenden Leistung an nicht als besondere finanzielle Belastung anerkannt werden. Besondere finanzielle Belastungen können im Einzelfall sein:

1.131 Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Eintritt des Bedarfs eingegangen sind oder bei länger dauerndem Bedarf auch nach dessen Eintritt im Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Träger der Kriegsopferfürsorge eingegangen werden und deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzt; entsprechendes gilt für Zins- und Tilgungslasten von Darlehen, soweit sie der Bildung oder Erhaltung eines nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 und 7 BSHG geschützten Vermögens dienen und nicht schon anderweitig berücksichtigt worden sind.

Satz 1 gilt auch für Schuldverpflichtungen gegenüber den Trägern der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge, es sei denn, daß bei laufenden Leistungen die Tilgung ausgesetzt oder ermäßigt bzw. die Schuldverpflichtung gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden kann.

1.132 Erforderliche Aufwendungen, insbesondere

- a) im Zusammenhang mit Familiereignissen (z.B. Geburt, Heirat, Tod) oder für Fahrten zum Besuch von Familienmitgliedern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen,
- b) bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (z.B. für Diätkost, Arzneien, Heil- und Erholungsmaßnahmen, Haushaltshilfen, Pflegepersonen),
- c) für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebender Personen, soweit die Aufwendungen nicht bei der Feststellung der Einkommensgrenze durch den Familienzuschlag gedeckt sind,
- d) für eine angemessene Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung unterhaltsberechtigter Familienmitglieder, soweit die Aufwendungen nicht bei der Feststellung der Einkommensgrenze durch den Familienzuschlag gedeckt sind,
- e) für die Beschaffung oder Erhaltung einer angemessenen Unterkunft (z. B. amortisierbare Baukostenzuschüsse, Abfindungen, Instandsetzungskosten, Umzugskosten, Abtragung von unverschuldet entstandenen Mietrückständen), soweit sie nicht zu den laufenden Kosten der Unterkunft gehören,
- f) für die Fort- und Weiterbildung.

1.133 Laufende Kosten der Unterkunft bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe, die von dem noch lebenden Elternteil oder von dem Beschädigten zu tragen sind (nicht zu tragen sind z.B. die anteiligen Kosten der Unterkunft, die beim Bedarf des Auszubildenden berücksichtigt werden), in angemessener Höhe, soweit sie monatlich 100 DM übersteigen.

1.14 Dauer und Höhe der erforderlichen Leistungen

Bei länger dauernder Hilfe – in der Regel länger als sechs Monate – ist es meist unbillig, den Einsatz des zu berücksichtigenden Einkommens in vollem Umfang zu verlangen. Es erscheint angemessen, von dem zu berücksichtigenden Einkommen bis zu 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes außer Betracht zu lassen.

1.41 Nr. 1.14 gilt nicht bei der Gewährung von Leistungen nach §§ 26 Abs. 3, 27, 27 a Abs. 1 BVG und § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51ff. BSHG.

1.15 Die geminderte Lebensstellung infolge der gesundheitlichen Schädigung oder des Verlustes des Ernährters.

Für Schwerbeschädigte und Hinterbliebene ist zum Zwecke der Erreichung und Sicherung einer angemessenen Lebensstellung von dem zu berücksichtigenden Einkommen ein Freibetrag bis zu 30 vom Hundert bei Empfängern von Berufsschadens- oder Schadensausgleich bis zu 60 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes anzuerkennen. Bei der Gewähr-

rung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG und im Rahmen der Hilfe nach § 27b BVG in Verbindung mit §§ 51ff. BSHG beträgt der Freibetrag die Hälfte des Freibetrages nach Satz 1.

Trifft der Freibetrag nach Absatz 1 mit dem nach § 27a Abs. 1 BVG in Verbindung mit §§ 23 Abs. 3, 24 BSHG oder mit dem nach § 27b BVG in Verbindung mit §§ 51ff. BSHG anzuerkennenden Mehrbedarf für Erwerbstätige oder mit dem nach § 25a Abs. 6 BVG anzuerkennenden Freibetrag wegen Aufwendung besonderer Tatkraft bei der Erzielung von Einkommen zusammen, darf der Gesamtbetrag 175 vom Hundert, für Blinde und Empfänger von Pflegezulage nach Stufe III bis V 250 vom Hundert und für sonstige Sonderfürsorgeberechtigte 200 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes nicht übersteigen.

Beträgt der Mehrbedarf nach § 24 BSHG 250 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes oder mehr, ist ein Freibetrag vom Einkommen nach Nr. 1.15 nicht anzuerkennen.

1.151 Nr. 1.15 gilt nicht bei der Gewährung von Leistungen nach §§ 26 Abs. 3, 27 BVG.

1.16 Zahl der unterhaltenen Haushaltangehörigen

Wegen der Mehrbelastung durch die Gewährung von Unterhalt an Angehörige, die mit dem Beschädigten oder Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, entspricht es der Billigkeit für Beschädigte oder Hinterbliebene von dem zu berücksichtigenden Einkommen einen Freibetrag von 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes für jede überwiegend unterhaltene Person anzuerkennen.

1.161 Nr. 1.16 gilt nicht für Personen, für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG oder im Rahmen der Hilfen nach §§ 26 Abs. 3, 27, 27a Abs. 2 BVG oder § 27b BVG in Verbindung mit §§ 51ff. BSHG gewährt werden.

1.17 Art und Schwere der Schädigungsfolgen

Für Beschädigte, die wegen der Art oder Schwere ihrer Schädigungsfolgen Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27c BVG haben, soll von dem zu berücksichtigenden Einkommen ein Freibetrag bis zu 40 vom Hundert, für Blinde und Empfänger von Pflegezulage nach Stufe III bis V bis zu 75 vom Hundert und für sonstige Pflegezulageempfänger bis zu 60 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes anerkannt werden.

2 Lauten die nach Nr. 1 errechneten einzelnen Freibeträge nicht auf volle Deutsche Mark, kann ein Betrag bis zu 0,49 Deutsche Mark abgerundet und ein Betrag von 0,50 Deutsche Mark an aufgerundet werden.

3 Wird im Einzelfalle das nach Anwendung der Nrn. 1 und 2 einzusetzende Einkommen ganz oder teilweise zur Deckung eines anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens nicht berücksichtigt werden.

Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, so ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist.

Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle gleiche Einkommensgrenzen maßgebend, jedoch für die Gewährung der Hilfe verschiedene Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, so hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang; treten diese Bedarfsfälle gleichzeitig ein, so ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen.

4 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975, bei laufenden Leistungen von dem darauf folgenden Bewilligungsabschnitt an, in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 18. 5. 1971 (SMBI. NW. 8301) aufgehoben.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Richtlinien

für die Bemessung des Mehrbedarfs für Erwerbstätige nach § 23 Abs. 3 BSHG bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG und im Rahmen der Hilfe nach § 27b BVG in Verbindung mit §§ 51ff. BSHG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 11. 1974 - II B 4 - 4401

Bei der Gewährung von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 27a Abs. 1 BVG und § 27b BVG in Verbindung mit §§ 51ff. BSHG für Erwerbstätige ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen.

1 Für Blinde und Empfänger von Pflegezulage nach Stufe III bis V ist der Mehrbedarf gesetzlich festgelegt. Er ist nach § 24 BSHG in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Mehrbedarf 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrages übersteigenden Erwerbseinkommens.

Hiervom ausgehend ist es angemessen, für andere Beschädigte, Witwen, Waisen und Eltern einen Mehrbedarf in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, ist folgender Mehrbedarf angemessen:

1.1 für Empfänger von Pflegezulage nach Stufe I und II 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 20 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens

1.2 für Beschädigte mit einer MdE von 80 bis 100 vom Hundert, 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens

1.3 für Beschädigte mit einer MdE von 50 bis 70 vom Hundert, für Witwen, Vollwaisen und für Elternpaare – auch wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist – 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 10 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens

1.4 für Beschädigte mit einer MdE von 30 oder 40 vom Hundert, für Halbwaisen und für Elternteile 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 5 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens.

1.5 Ist das Leistungsvermögen durch nicht schädigungsbedingte Gesundheitsstörungen zusätzlich eingeschränkt oder gehen Hinterbliebene trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nach, kann im Hinblick auf diesen Tatbestand der nach Nr. 1.1 bis 1.4 errechnete Mehrbedarf bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

1.6 Der Mehrbedarf nach Nr. 1.1 bis 1.5 soll 125 vom Hundert, für Sonderfürsorgeberechtigte 175 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes nicht übersteigen; der Mehrbedarf für Elternteile (Nr. 1.4) soll mindestens 25 vom Hundert, für Elternpaare (Nr. 1.3) 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes betragen.

1.7 Während einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bis zu sechs Monaten wegen Krankheit ist bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses der bisherige Mehrbedarf weiter anzuerkennen.

2 Lautet der nach Nr. 1 bis 1.6 errechnete Mehrbedarf nicht auf volle Deutsche Mark, kann ein Betrag bis zu 0,49 Deutsche Mark abgerundet und ein Betrag von 0,50 Deutsche Mark an aufgerundet werden.

3 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975 bei laufenden Leistungen von dem darauf folgenden Bewilligungsabschnitt an in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 14. 5. 1971 (SMBI. NW. 8301) aufgehoben.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge**Richtlinien
für die Anwendung des § 25a Abs. 6 BVG**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 11. 1974 – II B 4 – 4401

Für den Einsatz von Einkommen gelten nach § 25a Abs. 6 BVG die §§ 76 bis 78 des Bundessezialhilfegesetzes (BSHG) unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen entsprechend. Bei der Feststellung des einzusetzenden Einkommens ist entgegenkommend zu verfahren (§ 1 Abs. 3 KfürsV).

1 Der gesetzlichen Verpflichtung, die besondere Lage der Kriegsopfer zu berücksichtigen, wird unter anderem durch Rechnung getragen, daß für Beschädigte und Witwen ein Freibetrag von den nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigenden Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wegen besonderer Tatkraft bei der Erzielung dieser Einkünfte anerkannt wird.

Der Freibetrag soll entsprechend der Mehrbedarfsbemessung nach § 24 BSHG in einem angemessenen Verhältnis zum Erwerbseinkommen stehen; hierbei sind Art und Schwere der Schädigung zu berücksichtigen. Folgende Freibeträge sind danach angemessen:

1.1 Für Blinde und Empfänger einer Pflegezulage nach Stufe III bis V in Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Freibetrag 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens;

1.2 für andere Beschädigte und Witwen in Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Freibetrag

1.21 für Empfänger von Pflegezulage nach Stufe I und II 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 20 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens,

1.22 für Beschädigte mit einer MdE von 80 bis 100 vom Hundert 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens,

1.23 für Beschädigte mit einer MdE von 50 bis 70 vom Hundert und für Witwen und Vollwaisen 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 10 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens,

1.24 für Beschädigte mit einer MdE von 30 oder 40 vom Hundert und für Halbwaisen 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes zuzüglich 5 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens.

1.3 Der Freibetrag ist nur so lange anzuerkennen, als der Berechtigte eine Erwerbstätigkeit im Sinne der Nr. 1 tatsächlich ausübt. Eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bis zu sechs Monaten bleibt bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt.

2 Der gesetzlichen Verpflichtung, die besondere Lage der Kriegsopfer zu berücksichtigen, wird ferner dadurch Rechnung getragen, daß für Eltern ein Freibetrag von dem nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigenden Einkommen wegen der Mehrbelastung bei der Sicherung einer angemessenen Lebensstellung infolge des schädigungsbedingten Verlustes von Kindern oder des Ernährers anerkannt wird. Folgende Freibeträge erscheinen angemessen:

für Elternpaare 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes,

für Elternteile 25 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes.

3 Ist das Leistungsvermögen durch nicht schädigungsbedingte Gesundheitsstörungen zusätzlich eingeschränkt oder gehen Hinterbliebene trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nach, kann im Hinblick auf diesen Tatbestand der nach Nr. 1.2 bis 1.24 oder Nr. 2 errechnete Freibetrag bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

4 Der Freibetrag nach Nr. 1.2 bis 1.24 und 3 soll 125 vom Hundert, für Personen im Sinne der Nr. 1.1 200 vom Hundert und für sonstige Sonderfürsorgeberechtigte 175 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes nicht übersteigen.

5 Lauten Lauten die nach Nr. 1, 2 und 3 errechneten Freibeträge nicht auf volle Deutsche Mark, kann ein Betrag bis zu 0,49 Deutsche Mark abgerundet und ein Betrag von 0,50 Deutsche Mark an aufgerundet werden.

6 Die Regelungen nach Nr. 1 gelten nicht bei Leistungen nach § 26 Abs. 3, nach § 27 an Waisen, nach § 27a Abs. 1 und nach § 27b BVG in Verbindung mit §§ 51ff. BSHG; die Regelung nach Nr. 2 gilt nicht bei Leistungen nach § 27a Abs. 1 BVG, soweit in Anwendung der §§ 23 Abs. 3, 24 BSHG ein Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit anzuerkennen ist.

7 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975, bei laufenden Leistungen von dem darauf folgenden Bewilligungsabschnitt an, in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 8301) aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1868.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge**Richtlinien
für die Feststellung der Einkommensgrenze
nach §§ 22, 23 KfürsV**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 11. 1974 – II B 4 – 4401

Nach §§ 22, 23 KfürsV bleibt bei der Ermittlung des Einkommens, das der noch lebende Elternteil oder der Beschädigte im Rahmen seiner Unterhaltpflicht einzusetzen hat, ein Betrag von monatlich mindestens 500,- DM zuzüglich der entsprechenden Familienzuschläge für Unterhaltsberechtigte unberücksichtigt.

1 Für eine Erhöhung der Einkommensgrenze ist maßgebend die Lebensstellung, die der noch lebende Elternteil oder der Beschädigte erreicht hat oder, falls dies günstiger ist, ohne den Verlust des Ernährers oder die Schädigung wahrscheinlich erreicht hätte (§ 1 Abs. 1 KfürsV).

1.1 Folgende Erhöhungen sind im allgemeinen angemessen:

Bei einer tatsächlich ausgeübten oder nachweislich angestrebten Tätigkeit als

a) Facharbeiter, kaufmännischer oder technischer Angestellter oder im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter im mittleren Dienst oder als Selbständiger mit vergleichbarem Einkommen um 100,- DM

b) kaufmännischer oder technischer Angestellter in gehobener Stellung, im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter im gehobenen Dienst oder als Selbständiger mit vergleichbarem Einkommen um 200,- DM

c) kaufmännischer oder technischer Angestellter in leitender Stellung, im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter im höheren Dienst oder als Selbständiger mit vergleichbarem Einkommen um 300,- DM

1.11 Die berufliche Tätigkeit nach Nr. 1.1 Buchst. a) entspricht der Leistungsgruppe 1 der Arbeiter und der Leistungsgruppe IV der Angestellten nach den Bestimmungen für den Berufsschadens- und Schadensausgleich (BVBl. 1960 S. 151).

- 1.12 Die berufliche Tätigkeit nach Nr. 1.1 Buchst. b) entspricht den Leistungsgruppen II und III der Angestellten nach den Bestimmungen für den Berufsschadens- und Schadensausgleich (BVBl. 1960 S. 151).
- 1.13 Die berufliche Tätigkeit nach Nr. 1.1 Buchst. c) entspricht den Leistungsgruppen Ia und Ib der Angestellten nach den Bestimmungen für den Berufsschadens- und Schadensausgleich (BVBl. 1960 S. 151).
- 2 Unterhaltsberechtigt im Sinne der §§ 22 Abs. 2 und 3, 23 Abs. 3 KfürsV sind
- 2.1 Kinder des noch lebenden Elternteils und des Beschädigten im Sinne des § 33b Abs. 2 BVG,
- 2.11 die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung erhalten, für die eine Leistung der Kriegsopferfürsorge gewährt wird oder für die der Unterhaltsverpflichtete Leistungen erbringt oder
- 2.12 deren nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigendes Einkommen das Eineinhalbache des für sie maßgebenden Regelsatzes (§ 22 BSHG) nicht übersteigt,
- 2.2 der Ehegatte des Beschädigten, wenn sein nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigendes Einkommen das Zweifache des für ihn maßgebenden Regelsatzes (§ 22 BSHG) nicht übersteigt,
- 2.3 andere Personen, wenn sie mit dem noch lebenden Elternteil oder dem Beschädigten in gerader Linie verwandt sind (§ 1601 BGB) und ihr nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigendes Einkommen das Eineinhalbache des für sie maßgebenden Regelsatzes (§ 22 BSHG) nicht übersteigt.
- 2.4 Verursachen besondere Lebenslagen einen höheren Bedarf, ist dieser für die Beurteilung der Unterhaltsberechtigung maßgebend.
- 3 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975 in Kraft, spätestens jedoch mit Beginn des darauffolgenden Ausbildungsabschnitts. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 21. 5. 1971 (SMBI. NW. 8301) aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1868.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Richtlinien

für die Anwendung der §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Satz 3 KfürsV

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 11. 1974 – II B 4 – 4401.1

Bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG gehört zu den einzusetzenden Mitteln der Waise oder des Kindes des Beschädigten nicht ein angemessener Teil des Verdienstes, den der Auszubildende während eines Ausbildungsabschnitts unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt (§§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 KfürsV). Es ist daher für den Auszubildenden ein Freibetrag von den nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigenden Einkünften aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Arbeit anzuerkennen, wenn diese Einkünfte unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt wurden. Als angemessene Freibeträge sind anzusehen:

Für Studierende an Hochschulen und Höheren Fachschulen 1500 DM im Jahr, für sonstige Auszubildende die Hälfte dieses Betrages. Von dem Monat an, in dem die Einkünfte diesen Freibetrag übersteigen, sind die übersteigenden Beträge auf die Erziehungsbeihilfe anzurechnen.

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975, bei laufenden Leistungen von dem darauf folgenden Bewilligungsabschnitt an, in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 25. 5. 1971 (SMBI. NW. 8301) aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1869.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 25. 11. 1974 – IB 5 – 427 – 5/65

Der am 18. März 1974 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes NW ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2699 für Herrn Carlo Alabastro, Beamter im Verwaltungsdienst des Italienischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 1869.

Innenminister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Schlachthofgemeinschaft

Bek. d. Innenministers v. 18. 11. 1974 – III A 1 – 10.60.20 – 2025/74

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Schlachthofgemeinschaft zwischen den Städten Gelsenkirchen und Wanne-Eickel vom 7./14. 11. 1972 und die Genehmigung der Vereinbarung wird nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 – bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. November 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Eising

Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Gelsenkirchen

und

der Stadt Wanne-Eickel

wird zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiete des Schlacht- und Viehhofwesens auf Grund der §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung auf Grund

a) des Beschlusses des Rates der Stadt Gelsenkirchen vom 25. Sept. 1972

b) des Beschlusses des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 7. Sept. 1972

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiete des Schlacht- und Viehhofwesens bilden die Städte Gelsenkirchen und Wanne-Eickel ab 1. Januar 1973 eine Schlachthofgemeinschaft.

(2) Der öffentliche Schlacht- und Viehhof für die in der Schlachthofgemeinschaft ansässigen Einwohner und Gewerbetreibenden (Fleischer, Fleischhändler und sonstige, dem Fleischergewerbe verwandten Gewerbetreibenden) ist der Schlacht- und Viehhof der Stadt Gelsenkirchen.

§ 2

(1) Alle Benutzungsberechtigten haben bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Schlacht- und Viehhofes die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Die von der Stadt Gelsenkirchen erlassenen Satzungen über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes gelten in

gleicher Weise für alle Benutzungsberechtigten. Die Gebühren für die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes fließen ausschließlich der Stadt Gelsenkirchen zu.

(3) Der Fleischerrinnung der Stadt Wanne-Eickel werden auf ihren Wunsch auf dem Gelände des Schlacht- und Viehhofes besondere Büroräume zu den jeweils geltenden Gebührentarifen für die Dauer dieser Vereinbarung zugewiesen.

§ 3

Die Stadt Wanne-Eickel überläßt der Stadt Gelsenkirchen nach ihrer Wahl nicht benötigte Einrichtungsgegenstände ihres Schlachthofes nach dessen Schließung zu einem zu vereinbarenden Preis. Die Kosten für den Ausbau und Abtransport dieser Gegenstände trägt die Stadt Gelsenkirchen.

§ 4

(1) Die Stadt Wanne-Eickel ermächtigt die Stadt Gelsenkirchen, durch Erlass einer Satzung in der Schlachthofgemeinschaft den Schlachthofbenutzungzwang vorzuschreiben.

(2) Die Stadt Wanne-Eickel verpflichtet sich, ihren Schlachthof zum 31. Dezember 1972 stillzulegen und die Räume und das Gelände des Schlachthofes nicht Totversandfirmen für deren Zwecke zu verkaufen, zu verpachten oder zu vermieten. In Pacht-, Miet- und Kaufverträgen ist ein entsprechendes Verbot auch für den Fall der Weiterverpachtung, Weitervermietung und bei Kaufverträgen für Rechtsnachfolger aufzunehmen.

§ 5

(1) Die Stadt Wanne-Eickel ermächtigt die Stadt Gelsenkirchen ferner, eine Satzung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das in das Gebiet der Schlachthofgemeinschaft aus einer auswärtigen Schlachtung eingeführt wird, zu erlassen (Ausgleichsabgabenordnung).

(2) Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe fließen der Stadt Gelsenkirchen zu. Die Stadt Wanne-Eickel erklärt sich damit einverstanden, daß die Kontrolle über die Durchführung der Maßnahmen zur Erhebung der Ausgleichsabgabe durch die Fleischkontrolleure der Stadt Gelsenkirchen erfolgt und verpflichtet sich, diesen Kontrolleuren die erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch Ausstellung eines Dienstausweises sowie die zur Anzeige kommenden Verstöße innerhalb des Stadtgebietes Wanne-Eickel entsprechend zu verfolgen. Als Entschädigung hierfür erhält die Stadt Wanne-Eickel einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 4% des Gesamtaufkommens der für Wanne-Eickel anfallenden Ausgleichsabgabe.

§ 6

Die Stadt Gelsenkirchen übernimmt folgende Dienstkräfte der Stadt Wanne-Eickel in ihren Dienst:

Name, Vorname	Dienst- bzw. Amts- bezeichnung	Nicht voll beschäftigte Dienstkräfte
Hierholzer, Petra	Tierärztin	
Kauß, Elisabeth	Trichinenschauerin	
Obliers, Hedwig	Trichinenschauerin	
Reh, Hildegard	Trichinenschauerin	
Stahlmann, Elli	Trichinenschauerin	
Tollmann, Rosemarie	Trichinenschauerin	

§ 7

Die Stadt Gelsenkirchen verpflichtet sich, einen Vertreter der Fleischerrinnung der Stadt Wanne-Eickel in die für den Schlachtviehgroßmarkt gebildete Notierungskommission berufen zu lassen.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist vom Tage ihres Inkrafttretens ab für die Dauer von 10 Jahren unkündbar. Sollte ein Vertragsteil die Vereinbarung nach Ablauf von 10 Jahren nicht fortsetzen wollen, so hat er hier von dem anderen Vertragsteil 2 Jahre vor Ablauf der Vereinbarung, also spätestens bis zum 31. 12. 1980, durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Geschieht dieses nicht, so läuft die Vereinbarung weiter; sie kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum 1. April eines jeden darauffolgenden Jahres gekündigt werden.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag sowie bei Zweifelsfällen über die Auslegung dieses Vertrages entscheidet ein Schiedsgericht gemäß dem anliegenden Schiedsvertrag.

§ 10

Die Ungültigkeit einer Einzelbestimmung bringt nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages mit sich. Die Parteien verpflichten sich, ungültig werdende Bestimmungen zu ergänzen bzw. zu erneuern, damit sie dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechen. Sollten sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das Schiedsgericht.

Jede Stadt erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Gelsenkirchen, den 14. November 1972

Für die Stadt Gelsenkirchen

Dr. König
Oberstadtdirektor

Bill
Stadtdirektor

Wanne-Eickel, den 7. November 1972

Für die Stadt Wanne-Eickel

Unterschrift
Oberstadtdirektor
Unterschrift
Stadtkämmerer

Die wörtliche Übereinstimmung mit der Unterschrift wird hiermit beglaubigt.

Gelsenkirchen, den 16. November 1972

Stadt Gelsenkirchen
Der Oberstadtdirektor
(Siegel) Im Auftrag
Gottschalk

Genehmigt

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 –.

Düsseldorf, den 18. November 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Siegel) Dr. Eising

Schiedsvertrag

Zwischen
der Stadt Gelsenkirchen
und
der Stadt Wanne-Eickel.

§ 1

Das nach § 9 des Vertrages vom 7./14. Nov. 1972 zu bildende Schiedsgericht besteht aus drei Personen, und zwar aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann.

§ 2

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Diese bestimmen einen neutralen Obmann, der rechtskundig und mit Fragen des Schlacht- und Viehhofwesens vertraut sein muß. Kommt

eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so wird dieser vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes in Gelsenkirchen bestellt.

3

Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat der Gegenpartei ihren Schiedsrichter schriftlich mit der Darlegung ihres Anspruches zu bezeichnen und sie aufzufordern, binnen einer dreiwöchigen Frist ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen. Wird innerhalb dieser Frist von der anderen Partei der Schiedsrichter nicht benannt, so ernennt auf Antrag der betreibenden Partei der Präsident des Verwaltungsgerichtes in Gelsenkirchen den zweiten Schiedsrichter.

3 4

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, also unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges. Es entscheidet auch über die Verteilung der Kosten auf die beiden Parteien.

85

Dieser Schiedsvertrag wird mit Inkrafttreten des Vertrages vom 7.14. 11. 72 wirksam.

Jede Stadt erhält eine Ausfertigung dieses Schiedsvertrages.

Gelsenkirchen, den 14. November 1972

Für die Stadt Gelsenkirchen

Dr. König
Oberstadtdirektor

Bill
Stadtdirektor

Wanne-Eickel, den 7. November 1972

Für die Stadt Wanne-Eickel

Unterschrift
Oberstadtdirektor

Unterschrift
Stadtkämmerei

Die wörtliche Übereinstimmung mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Gelsenkirchen, den 16. November 1972

Stadt Gelsenkirchen
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Gottschaim

**DIN 1045 – Beton- und Stahlbetonbau –,
Betonprüfstellen W**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1974 – V B 4 – 460.430

Unter Bezugnahme auf Nr. 2.6 des RdErl. v. 10. 2. 1972 (SMBI. 232342) gebe ich nachfolgend die im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Betonprüfstellen W nach dem Stand 1. 12. 1974 bekannt.

**Verzeichnis
der Betonprüfstellen W im Land Nordrhein-Westfalen
Stand 1. 12. 1974**

Vorbemerkung:

In dem Verzeichnis der Betonprüfstellen W sind die Prüfstellen aufgeführt, die sich gemäß DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) zur Überprüfung der Druckfestigkeit und der Wasserundurchlässigkeit des Betons an in Formen hergestellten Probekörpern zur Verfügung gestellt haben. Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ist somit weder eine Anerkennung noch eine Zulassung verbunden. Es dient vielmehr der Information der mit Betonbauten befaßten Unternehmen und Stellen. Rechtsansprüche können aus dem Verzeichnis nicht hergeleitet werden.

Das Verzeichnis wird fortgeführt.

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse		Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	
Aachen	Aachener Betonprüf GmbH 51 Aachen Wurmbenden 14–16	20	300 (3)	ja
Aachen	Baustoffüberwachung Aachen Institut für Begutachtung und Überwachung von Baustoffen 51 Aachen Roermonder Str. 48	30	300 (3)	ja
Aachen	Betonprüfstelle Aachen GmbH 51 Aachen-Brand Nordstraße	20	300 (3)	ja
Aachen	Lehrstuhl für Straßenwesen, Erd- und Tunnelbau der Rheinisch- Westfälischen Hochschule Aachen 51 Aachen Mies-van-der-Rohe-Straße	30	300 (3)	ja
Attendorn	Karl Seelbach Transportbetonwerk 5952 Attendorn-Ennest Postfach 428	20	300 (3)	nein
Bad Salzuflen	BB Beton- u. Baustoffprüfung GmbH & Co. KG 4902 Bad Salzuflen Biemser Str. 28	20	300 (3)	nein
Beckum	Zemlabor Baustofflaboratorium GmbH & Co. KG 472 Beckum Parallelweg 20	30	500 (5)	ja
Bergisch Gladbach	Jakob Bilo Bauunternehmung 507 Bergisch Gladbach Langemarckweg 31	20	300 (3)	ja
Bergkamen-Rünthe	Betonprüfstelle 4619 Bergkamen-Rünthe Klöckner Hafen	20	300 (3)	nein
Bielefeld	Baugesellschaft Sudbrack mbH 48 Bielefeld Apfelstr. 77	20	300 (3)	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse		Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	
Bielefeld	Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamt für Baustatik 48 Bielefeld Niederwall 20	50	500 (5)	ja
Blatzheim	Blatzheimer Sand- und Kieswerke Jakob Nowotnik 5159 Blatzheim	20	300 (3)	nein
Bochum	Ing. (grad.) Ekard Bahr - Betonprüfstelle - 463 Bochum-Gerthe Gewerkenstr. 23	20	300 (3)	nein
Bochum	Stadt Bochum Prüfstelle für Baustoffe 463 Bochum Wiemelhauser Str. 74	20	300 (3)	nein
Bochum	Transportbeton- u. Mörtelwerk Bochum GmbH & Co. KG 463 Bochum Elisabethstr. 1 (Industriegelände Präsident)	20	300 (3)	nein
Bochum	Unitecta Oberflächenschutz GmbH 463 Bochum-Gerthe Lothringer Str. 50	20	300 (3)	nein
Bonn	Baustoffprüfanstalt Dipl.-Ing. Vreden, Dr.-Ing. Arnds 53 Bonn Kölnstr. 99	30	400 (4)	ja
Bonn	Institut für Fußbodenforschung- und -materialprüfung der Fraunhofergesellschaft 53 Bonn Hans-Riegel-Str. 8	30	400 (4)	ja
Borghausen	Ingenieurbüro für Bauwesen E. Dahn Ing. (grad.) Prüfstelle für Betonversuche 5951 Borghausen Post Röllecken über Grevenbrück	50	300 (3)	nein
Bornheim	Baustoff-Prüf-Gesellschaft Bonn-Hersel mbH & Co. KG 5303 Bornheim-Hersel Bleibtreustr. 43	20	300 (3)	ja
Bornheim	Betonprüfstelle J. & E. Horst 5303 Bornheim-Hersel Mittelweg	20	300 (3)	ja
Bottrop	MC-Bauchemie Müller & Co. - Fabrik Bottrop - 425 Bottrop Am Kruppwald	50	400 (4)	ja
Brilon	Massiv Fertigbau GmbH KG Brilon 579 Brilon Obere Mauer 44	20	300 (3)	nein
Brühl	Gebr. Moritz Transportbeton GmbH & Co. KG - Betonprüfstelle - 504 Brühl Liblarer Str. 4	30	300 (3)	ja
Brühl	Gebr. Moritz Transportbeton GmbH & Co. KG 504 Brühl Rheinstr. 211	30	300 (3)	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse		Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	
Büren	Gloria-Transportbeton GmbH & Co. KG 4793 Büren Brenkener Str. 4	20	300 (3)	ja
Castrop-Rauxel	Transportbetonwerk Am Hellweg GmbH & Co. KG 462 Castrop-Rauxel Mengeder Str. 57	20	300 (3)	nein
Coesfeld	Readymix Transportbeton GmbH - Betonprüfstelle - 442 Coesfeld Umgehungsstr. 35	20	300 (3)	ja
Dortmund	Institut für Baustoffuntersuchungen beim Berufsförderungswerk des Deutschen Baugewerbes e.V. 46 Dortmund-Dorstfeld Dorstfelder Hellweg 177-179	30	300 (3)	ja
Dortmund	Hoesch Hüttenwerke AG Werk Westfalenhütte - Zementfabrik - 46 Dortmund Rüschebrinkstraße - Tor W6	30	300 (3)	ja
Dortmund	Nickel & Eggeling OHG Bauunternehmung 46 Dortmund-Mengede Castrop Str. 41-45	20	300 (3)	nein
Dortmund	Ingenieurbüro Schülke 46 Dortmund-Gartenstadt Am Zehnhof 149-151	20	400 (4)	ja
Dortmund	Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen 46 Dortmund-Aplerbeck Marsbruchstr. 186	110	1000 (10)	ja
Dortmund	Transportbeton GmbH - Beton-Prüfstelle - 46 Dortmund-Hafen Kohlenweg 16	20	300 (3)	ja
Dortmund	Wiemer & Trachte Stahlbeton und Tiefbau 46 Dortmund Evinger Str. 101	20	300 (3)	nein
Düsseldorf	Carl Brandt Baustoff-Prüfstelle 4 Düsseldorf 30 Wanheimer Str. 45	20	300 (3)	ja
Düsseldorf	Forschungsinstitut der Zementindustrie 4 Düsseldorf Tannenstr. 2	40	500 (5)	ja
Düsseldorf	Philipp Holzmann AG - Betonprüfstelle - 4 Düsseldorf Grafenberger Allee 82	30	300 (3)	nein
Duisburg	Betonprüfstelle der Stadt Duisburg 41 Duisburg	30	300 (3)	nein
Duisburg	Betonprüfstelle der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG 41 Duisburg	30	300 (3)	nein
Duisburg	August-Thyssen-Hütte AG Hauptlaboratorium 41 Duisburg-Hamborn	30	300 (3)	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse		Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	
Duisburg	Mannesmann AG Hüttenwerk Huckingen Chem. Laboratorium 41 Duisburg-Huckingen	60	500 (5)	nein
Duisburg	ED. Züblin AG Bauunternehmung 41 Duisburg-Meiderich Symphestr. 100	30	300 (3)	nein
Erwitte	Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne - Betonprüfstelle - 4782 Erwitte i. W.	30	300 (3)	nein
Erwitte	Portland-Zementwerke Gebr. Seibel - Betonprüfstelle - 4782 Erwitte	30	300 (3)	nein
Erwitte	Spenner Zement KG - Werkslabor - 4782 Erwitte	20	300 (3)	nein
Essen	Transportbeton- und Mörtelwerk Essen Barthel & Co. KG 43 Essen Schederhofstr. 105	20	300 (3)	ja
Essen	Fritz Becker Baugesellschaft 43 Essen-Altenessen Bischoffstr. 13	20	300 (3)	ja
Essen	Behaton GmbH & Co. KG 43 Essen Westuferstr. 27	30	400 (4)	nein
Essen	Baustoffprüfstelle der Bundesbahndirektion Essen 43 Essen-West Oberdorfstraße	30	400 (4)	ja
Essen	Dyckerhoff & Widmann AG Niederlassung Essen - Betonprüfstelle - 43 Essen-Dellwig Ripshorster Str. 380	20	300 (3)	nein
Essen	Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten vorm. Gebr. Helfmann Techn. Abteilung Baustoffprüfung 43 Essen 11 Lüscherhofstr. 61-63	30	500 (5)	ja
Essen	Huta-Hegerfeld AG - Zentrale Betonprüfstelle - 43 Essen Ernestinenstr. 60	30	300 (3)	ja
Essen	Fachhochschule Essen Laboratorium für Baustoffprüfungen 43 Essen Robert-Schmidt-Str. 1	30	500 (5)	ja
Essen	Institut für Ziegelforschung Essen e.V. 43 Essen-Kray Am Zehnthof 197-203	30	600 (6)	nein
Essen	Fried. Krupp Baubetriebe 43 Essen Frohnhauser Str. 95	30	300 (3)	ja
Essen	Müller & Co. Hoch- und Tiefbau GmbH - Zentrallabor Baustoffprüfung - 43 Essen-Altenessen Stauderstr. 205-213	30	400 (4)	ja

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse	Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)
Essen	Narjes & Bender GmbH Portlandzementfabrik 43 Essen-Kupferdreh Postfach 5	30	300 (3)	nein
Essen	Staatl. Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen – Außenstelle Essen – 43 Essen Leimkugelstr. 10	30	300 (3)	ja
Euskirchen	Baustoffprüfstelle Erft-Labor GmbH 535 Euskirchen Vom-Stein-Str. 20	20	400 (4)	ja
Gelsenkirchen	Baustoffprüfstelle der Stadt Gelsenkirchen 465 Gelsenkirchen-Erle Heistr. 102	30	300 (3)	ja
Gelsenkirchen	Materialprüf- und Normenstelle Buer der Bergbau AG Herne-Recklinghausen 466 Gelsenkirchen-Buer Zeche Bergmannsglück	20	300 (3)	ja
Gelsenkirchen	Stecker & Roggel Baugesellschaft mbH 465 Gelsenkirchen Schwarzmühlenstr. 102	20	300 (3)	nein
Geseke	Bau- und Industrieforschung Ing.-Chem. W. Lappe, Hellweginstitut 4787 Geseke (Westf.)	40	300 (3)	ja
Geseke	Hermann Milke KG Portlandzement-Fabrik 4787 Geseke Bürener Str. 46	30	300 (3)	nein
Geseke	Spannbeton Hellweg Baustoffprüfstelle 4787 Geseke Schanzendorf	20	300 (3)	nein
Gladbeck	ED. Züblin AG 439 Gladbeck Bottroper Str. 283-285	20	300 (3)	nein
Goch	Beton „Union“ GmbH & Co. KG Düsseldorf – Werk Goch 418 Goch Klever Straße	20	300 (3)	nein
Hagen	Baustoff-Laboratorium Hagen GmbH 5801 Hagen-Waldbauer Am Damm 1	20	300 (3)	nein
Hagen	Fachhochschule Hagen Fachbereich Bauingenieurwesen Laboratorium für Baustoffprüfung 58 Hagen Heidenstr. 9	30	300 (3)	ja
Hamm	Manfred Häckel 47 Hamm (Westf.) Soester Str. 54	20	300 (3)	ja
Hamm	Baustoff-Prüflaboratorium Lippe GmbH 47 Hamm Oestingstr. 13	20	300 (3)	ja
Hamm	Transportbeton-Werk Mark GmbH & Co. KG – Betonprüfstelle – 47 Hamm Hafen – Nordufer	20	300 (3)	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse		Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	
Heinsberg	Betonfertigteilwerk Florack GmbH & Co. KG – Betonprüfstelle – 5138 Heinsberg (Rhld.) Siemensstraße	30	300 (3)	nein
Herford	Readymix Transportbeton GmbH – Betonprüfstelle – 49 Herford Füllenbruchstraße	20	300 (3)	nein
Herten	Transportbeton- und Betonsteinwerk GmbH & Co. KG – Zentral-Labor – 4352 Herten Nimrodstr. 183	20	300 (3)	nein
Hiltrup	Ingenieurbüro für Baustofftechnologie – Materialprüfstelle – Ing. (grad.) Urbanski 4403 Hiltrup Unckelstr. 3	20	300 (3)	nein
Hochdahl	DGB-Technikum im Berufsbildungswerk des DGB GmbH – Betonprüfstelle – 5605 Hochdahl Gruitenstr. 55	30	500 (5)	nein
Hoengen	Eschweiler Bergwerksverein – Werk Maria II – Materialprüfstelle – 5113 Hoengen Bahnhofstr. 1–9	30	300 (3)	nein
Horrem	Baustoffprüfstelle Dreiländereck GmbH 5158 Horrem Heerstr. 182	38	400 (4)	ja
Hösel	Baustoff-Forschung Dr. W. Grün 4033 Hösel Preußenstr. 31–33	30	300 (3)	ja
Höxter	Fachhochschule Höxter Laboratorium für Baustoffprüfungen 347 Höxter Möllinger Platz 3	40	400 (4)	nein
Höxter	Baustoffprüf GmbH Materialprüfstelle Höxter 347 Höxter 1 Godelheimer Straße	20	300 (3)	ja
Höxter	Gesamthochschule Paderborn Abteilung Höxter 347 Höxter An der Wilhelmshöhe 44	30	500 (5)	ja
Kempen	Baustoffprüfstelle des Kreises Kempen-Krefeld 4152 Kempen (Ndrh.) Burgring 73	20	300 (3)	nein
Kerpen	Grün & Bilfinger AG Köln – Betonprüfstelle – 5159 Kerpen/Erf Bölckestraße	20	300 (3)	nein
Köln	Baustoffprüfstelle der Bundesbahn- direktion Köln 5 Köln 1 Johannisstr. 64–68	30	500 (5)	ja
Köln	Peter Bauwens Bauunternehmung 5 Köln Schmalbeinstr. 32	30	300 (3)	ja

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse		Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	
Köln	Fachhochschule Köln - Laboratorium für Bau- und Werkstoffprüfungen - 5 Köln 21 Deutz-Kalker-Str. 116	50	600 (6)	ja
Köln	Baustoffprüfstelle der Hochtief AG - Niederlassung Köln - 5 Köln-Niehl Emderstr. 111-115	30	400 (4)	nein
Köln	Philipp Holzmann AG Prüfstelle für Betonversuche 5 Köln Rhöndorfer Str. 12	30	300 (3)	ja
Köln	Baustoffprüfstelle der Stadt Köln 5 Köln Eifelwall 7	50	600 (6)	ja
Köln	Bundesanstalt für Straßenwesen 5 Köln 51 Brühler Str. 1	30	500 (5)	ja
Köln	Polensky & Zöllner 5 Köln-Bayenthal Bonner Str. 284	50	500 (5)	ja
Köln	Ingenieurbüro H. W. Richter 5 Köln Marsillusstr. 57	30	300 (3)	ja
Köln	Strabag Bau-AG 5 Köln-Deutz Siegburger Str. 120	40	500 (5)	ja
Krefeld	Franz Schrullkamp GmbH 415 Krefeld Westparkstr. 40	20	300 (3)	nein
Lage	Fachhochschule Lage Materialprüf-Labor 491 Lage	30	300 (3)	nein
Langscheid	Wolfgang Moschek Bau-Ing. (grad.) 5765 Langscheid Fasanenweg 18	50	300 (3)	ja
Lengerich	Baustofftechnische Prüf- und Beratungs- gesellschaft H.-D. Becker mbH 454 Lengerich Bahnhofstr. 89	20	300 (3)	ja
Lengerich	Dyckerhoff-Zementwerke AG 454 Lengerich	30	300 (3)	nein
Lippstadt	Betonprüfstelle Lippstadt Eberhard Tiemann, Eckart Feigel - Ingenieure - 478 Lippstadt Uhlandstr. 7	20	300 (3)	nein
Löhne	Betonprüfgesellschaft Löhne GmbH 4972 Löhne Industriestr. 30	20	300 (3)	nein
Lüdenscheid	Lüdenscheider Baustofflaboratorium GmbH 588 Lüdenscheid Brunscheiderstraße	30	300 (3)	nein
Lügde	Bau-Meier - Bauunternehmung - 3283 Lügde-Elbrinxen	30	300 (3)	nein
Lügde	L. H. Bauchemie Betonprüfstelle W 3281 Lügde-Bad Pyrmont	30	300 (3)	ja

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse		Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	
Marl	Chemische Werke Hüls AG Prüfstelle für Betonversuche 437 Marl	30	400 (4)	ja
Minden	Baustoffstelle der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover 495 Minden Klausenwall 5a	40	500 (5)	ja
Mönchengladbach	C. Dornieden Bau AG 405 Mönchengladbach Waldnieler Str. 247	20	300 (3)	nein
Mülheim	BPG Bergbau-Planung GmbH Betonprüfstelle Zeche Humboldt 433 Mülheim-Heißen Humboldtstr. 10	30	500 (5)	ja
Münster	Baustoffprüfstelle der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster 44 Münster Cheruskerstr. 11	20	500 (5)	ja
Münster	Fachhochschule Münster, Laboratorium für Baustoffprüfungen 44 Münster Lotharingerstr. 8-26	50	500 (5)	ja
Münster	Josef Oevermann Betonprüfstelle 44 Münster Robert-Bosch-Str. 7-9	30	400 (4)	ja
Nachrodt	Wilhelm Kreckel Betonprüfstelle 5992 Nachrodt	30	300 (3)	ja
Nettelstedt	Horst Böker Bau-Ing. 4991 Nettelstedt	20	300 (3)	nein
Neukirchen-Vluyn	Betontechnische Prüf- und Beratungsstelle Dipl.-Ing. W. Blischke und Bauing. E. Schliemann 4133 Neukirchen-Vluyn Krefelder Str. 3	30	300 (3)	nein
Nievenheim	Sager & Woerner - Betonprüfstelle - 4041 Nievenheim-Delrath Zinkhüttenweg	30	500 (5)	nein
Oberhausen	Boswau & Knauer AG Betonprüfstelle 42 Oberhausen Duisburger Str. 61	30	300 (3)	ja
Oberhausen	Theodor Küppers Baugesellschaft, Betonprüfstelle 42 Oberhausen Hasenstr. 15	20	300 (3)	ja
Oberhausen	Thyssen Niederrhein AG Hütten- und Walzwerke 42 Oberhausen Essener Str. 66	40	500 (5)	ja
Oerlinghausen	Heinrich Ellies Bauunternehmung 4811 Oerlinghausen Kiefernweg 16	20	300 (3)	nein
Oberkassel	Bonner Portland-Zementwerk AG Zementfabrik 5332 Oberkassel	30	300 (3)	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse		Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	
Ossendorf	Prüf- und Überwachungsgesellschaft für Beton mbH Warburg 3531 Ossendorf Diemelweg 13	20	300 (3)	nein
Paderborn	Zementwerk Ilse Paderborn Werk der Portland-Zementwerke Heidelberg AG 479 Paderborn Oberer Frankfurter Weg 190	20	300 (3)	nein
Paderborn	Pader-Baustoffprüfgesellschaft mbH & Co. KG 479 Paderborn Oberer Frankfurter Weg 48	30	300 (3)	nein
Porta-Westfalica	Transportbetonwerk Minden-Ravensberg GmbH & Co. KG 4954 Porta-Westfalica-Barkhausen Freiheit-vom-Stein-Straße	20	300 (3)	nein
Porz	Heumar-Beton Knoll KG - Betonprüfstelle - 505 Porz-Heumar Steinweg 23	20	300 (3)	ja
Pulheim	BPL Betonprüflabor Febo GmbH - Betonprüfstelle - 5024 Pulheim	20	300 (3)	ja
Pulheim	Karl Munte Betonwerke KG - Betonprüfstelle - 5024 Pulheim Venloer Straße	20	300 (3)	nein
Ratingen	Institut für Transportbeton - Baustoffprüfstelle der Transport-Beratungs GmbH 403 Ratingen Christinenstraße	40	500 (5)	ja
Rheine	Beton Prüftechnik GmbH & Co. KG Baustoffprüfstelle Rheine 444 Rheine/Westf. Franz-Tacke-Str. 31	30	300 (3)	nein
Rheinhausen	Forschungsgemeinschaft Eisenhütten schlacken - Forschungsinstitut - 414 Rheinhausen Bliersheimer Str. 62	50	500 (5)	ja
Rheinhausen	Fried. Krupp Hüttenwerke AG Hüttenwerk Rheinhausen 414 Rheinhausen Gaterweg 2	30	300 (3)	nein
Roxel	Baustoffprüfstelle 4401 Roxel Robert-Bosch-Straße	30	400 (4)	ja
Siegburg	Frischbetonwerk Siegburg Kurt Hundhausen - Betonprüfstelle - 52 Siegburg Zeithstraße	20	300 (3)	nein
Siegen	Baustoffprüfstelle der Fachhochschule Siegen 59 Siegen Dr.-Ernst-Str. 9	30	500 (5)	nein
Siegen	Laboratorium für Baustoffprüfungen Siegen Ing. Eberhard Just - Betonprüfstelle - 59 Siegen Eiserner Str. 207-209	40	500 (5)	ja
Soest	J. Lehde GmbH 477 Soest Sassendorfer Weg Postfach 326	20	400 (4)	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen		
		Druckpresse		Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	
Soest	Wilhelm Rinke Baumeister BDB 477 Soest Hattropfer Weg 7	20	300 (3)	nein
Solingen	Städt. Materialprüfstelle Solingen 565 Solingen-Wald Rathaus	30	300 (3)	nein
Spich	Engels & Co. GmbH 5213 Spich	20	150 (1)	nein
Südlohn	Paul Thomes Bauunternehmen 4281 Südlohn Horst 5	20	300 (3)	nein
Schloß Holte	Holter Transportbeton C-F-Tenge-Rietberg KG 4835 Rietberg Werk Schloß Holte – Betonprüfstelle – Helleforthstraße	20	300 (3)	ja
Schmidtheim	Jünkerather Transportbeton GmbH Werk Schmidtheim 5377 Schmidtheim	20	300 (3)	nein
Schwalmtal	Franz Dresen Ingenieurbüro – Betonprüfstelle – 4056 Schwalmtal Berg 30	30	300 (3)	ja
St. Peter	Beton- und Monierbau AG Düsseldorf, Am Bonneshof 6 Betonlabor und Baustoffprüfstelle St. Peter, Bez. Düsseldorf	40	500 (5)	ja
St. Peter	Betonfertigung West Paul Hammers & Josef Krahwinkel GmbH 4048 Grevenbroich, Postfach 106 – Prüfstelle St. Peter, Bez. Düsseldorf	30	300 (3)	nein
Troisdorf	Betonprüfstelle Hans Sesterhenn 521 Troisdorf-Spich Freiheitsstr. 50	20	300 (3)	nein
Übach-Palenberg	Rheinische Baustoffwerke GmbH & Co. KG 5132 Übach-Palenberg Roermonder Str. 160	20	300 (3)	nein
Uckendorf	Kölner Bausteinwerk GmbH & Co. Werk II Uckendorf 5213 Spich, Postfach 91	30	150 (1)	nein
Uentrop	Transportbetonwerke Westfalia GmbH & Co. KG – Betonprüfstelle – 4701 Uentrop über Hamm Hafen	20	300 (3)	nein
Wachtberg	Tom Reimer, Architekt 5307 Wachtberg-Pech Huppenbergstr. 1	20	300 (3)	ja
Wanne-Eickel	Bauunternehmung E. Heitkamp GmbH 468 Wanne-Eickel – Zentraallabor – Postfach 307	20	300 (3)	ja
Wanne-Eickel	Polensky & Zöllner Labor für Betonversuche 468 Wanne-Eickel Heerstr. 50	20	300 (3)	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfeinrichtungen			
		Druckpresse	Größte Abmessung des Probekörpers cm	Größter Prüfdruck Mp (MN)	Geräte zur Prüfung des Betons auf Wasserundurchlässigkeit
Wattenscheid	Wilhelm Hobein GmbH 464 Wattenscheid Hansastr. 118	20	300 (3)	nein	
Weilerswist	Beton Union Eifel GmbH & Co. KG 5354 Weilerswist Swisterhof	20	300 (3)	ja	
Wesel	Bauunternehmung F. C. Trapp 4230 Wesel Breiter Weg 6-8	20	300 (3)	ja	
Wiedenbrück	Reckenberger Betonprüf- und Überwachungsgesellschaft mbH 4832 Wiedenbrück-Lintel Brockweg 151	20	300 (3)	nein	
Wiehl	Oberbergische Transportbeton GmbH & Co. KG 5276 Wiehl 1-Bomig Industriegelände	20	300 (3)	nein	
Willich	Beton-Consult Steege KG - Betonprüfstelle - 4156 Willich Streithöfe 6, Gut Nauenhof	30	500 (5)	ja	
Wuppertal	Fachhochschule Wuppertal Laboratorium für Baustoffprüfungen 56 Wuppertal-Barmen Pauluskirchstr. 7	80	1000 (10)	ja	
Wuppertal	All-Beton-Fertigbau Roguschak OHG - Betontechnologisches Labor - 56 Wuppertal 1 Am Dorp	20	300 (3)	ja	

**Gräber der Opfer
von Krieg und Gewaltherrschaft
Unterstützung des Volksbundes
Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Bek. d. Innenministers v. 27. 11. 1974 –
1 C 4 / 18 – 80.13

1. Nach § 2 Abs. 1 Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) bleiben Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dauernd bestehen. Jedes Grab muß eine würdige Ruhestätte sein; die Gemeinden haben die Gräber anzulegen, instandzusetzen und zu pflegen. Die Kosten für diese Maßnahmen werden nach Pauschalsätzen erstattet.

Die Gemeinden werden gebeten, alle Gräber gegen Beschädigung und Verfall zu schützen und so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar und von Unkraut frei bleiben. Die Bepflanzung und die Grabzeichen (einschließlich der Beschriftung) sind in gutem Zustand zu erhalten.

2. Ihre dauernde Ruhestätte haben im Lande Nordrhein-Westfalen 22000 Soldaten des 1. Weltkrieges und 310000 Opfer des 2. Weltkrieges und der Gewaltherrschaft – 70000 deutsche Soldaten, 67000 deutsche Zivilisten, 173000 Kriegsgefangene und ausländische Zwangsarbeiter – gefunden.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, hat von 1946 bis zum Erlass des Gräbergesetzes im Jahre 1965 rd. 250 Kriegsgräberanlagen für etwa 120000 Gefallene in eigener Verantwortlichkeit gebaut, davon vor allem die großen Soldatenfriedhöfe in den Hauptkampfgebieten am Niederrhein und in der Eifel. Nach Inkrafttreten des Gesetzes hat der Landesverband zusammen mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Verwaltungen am Ausbau von rd. 200 weiteren Kriegsgräberstätten mit rd. 100000 deutschen und ausländischen Kriegstoten mitgewirkt. Der Landesverband beteiligt sich an der Gestaltung, Instandsetzung und Pflege der Anlagen mit Rat und Tat; im Bedarfsfalle gewährt er auch Zuschüsse.

3. Zur Tätigkeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge im Ausland kann gesagt werden, daß derzeit in 15 Ländern Europas, Nordafrikas und des Nahen Ostens auf 267 Friedhöfen des 1. Weltkrieges die Gräber von 886000 Gefallenen und auf 97 Friedhöfen des 2. Weltkrieges die Gräber von 446000 Gefallenen gepflegt werden. Der überwiegende Teil der deutschen Kriegsgräber aus beiden Weltkriegen liegt mit 3,74 Millionen in der Sowjetunion und anderen Staaten Osteuropas. Der Volksbund ist bemüht, auch diese Gräber in seine Pflegemaßnahmen einzubeziehen.

Unter dem Leitwort „Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden“ hat der Volksbund von 1953 bis 1973 jeweils in den Sommerferien etwa 85000 Jugendliche aus 14 Nationen zur Pflege von Kriegsgräbern in Lagern neben den Friedhöfen versammelt. Durch soziale Dienstleistungen und persönliche Kontakte mit der Bevölkerung der Gastländer wurden Vorurteile abgebaut und das euro-

päische Zusammengehörigkeitsgefühl gefestigt. Die Goethegesellschaft in Basel hat dieses Jugendwerk deshalb mit dem Albert-Schweitzer-Preis ausgestattet.

4. Die Kreise und Gemeinden werden gebeten, die weltweite humanitäre Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge mit einem angemessenen Mitgliedsbeitrag oder einem jährlichen Zuschuß wirksam zu unterstützen und dabei die Kostensteigerung auf dem Bausektor verständnisvoll zu berücksichtigen. Nach der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden sollten die bisher einzeln gespendeten Beträge zu einem wirksamen Gesamtbetrag vereinigt werden. Die wertvollen Erfahrungen und Kenntnisse aus seiner 54jährigen Arbeit stellt der Volksbund den Gemeinden bei der Instandhaltung und Neugestaltung von Grabstätten jederzeit gern zur Verfügung.
5. Die in freier Bürgerinitiative geleistete vorbildliche Arbeit des Volksbundes bei der Anlage und Instandhaltung von Gedenkstätten verdient durch den Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände wirksam gefördert zu werden. Durch die Beratung von Hinterbliebenen in Gräberfragen, die Durchführung von gemeinschaftlichen Kriegsgräberfahrten und die Mitgestaltung des Volkstrauertages hat die Arbeit des Volksbundes außerdem soziale und kulturelle Bedeutung erlangt. Ich rege daher an, daß in denjenigen Gemeinden, in denen noch kein Ortsverband besteht, versucht werden sollte, eine angesehene Persönlichkeit für diese wertvolle und notwendige Aufgabe zu gewinnen.

– MBl. NW. 1974 S. 1883.

Personalveränderungen

Justizminister

Es sind ernannt worden:

Richter am Finanzgericht G. Spangemacher, Finanzgericht Münster,
zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf

Oberregierungsrat R. Land,
Regierungsrat H. Grosch,
Regierungsrätin B. Grosch
zu Richtern am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf

Regierungsrat E. Düllmann
zum Richter am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht K. Hillemeier bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

– MBl. NW. 1974 S. 1883.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 79 v. 9. 12. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
45			
2004	3. 12. 1974	Zweites Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz – 2. AnpG. NW.)	1504
2010			
2023			
2030			
2031			
20340			
2035			
205			
2061			
210			
2122			
2127			
2128			
216			
221			
224			
2250			
230			
2331			
29			
312			
316			
321			
40			
610			
7129			
75			
77			
7814			
7834			
791			
792			
81			
93			

– MBl. NW. 1974 S. 1884.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Vereinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.